Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Kaiserstuhlbad. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

Förderverein Kaiserstuhlbad e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ihringen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das Ihringer Freibad als wichtige öffentliche Einrichtung zu erhalten und zu pflegen. Das Freibad soll der gesamten Bevölkerung und den Gästen als Ort der Begegnung, der sozialen Integration und der kulturellen Teilhabe dienen. Es ist ein Ziel des Vereins, das Freibad als Treffpunkt für verschiedene Generationen und als Ort des gesellschaftlichen Miteinanders zu bewahren.

Der Verein unterstützt Maßnahmen und Programme, die der Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Erholung dienen. Insbesondere soll das Freibad als Ort der Entspannung und der Gesundheitsförderung für die Bevölkerung und Touristen erhalten bleiben. Hierzu zählen Aktivitäten, die der Prävention und der allgemeinen körperlichen und geistigen Erholung dienen, jedoch keine sportlichen Wettkämpfe oder leistungsorientierten sportlichen Aktivitäten umfassen.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Aufklärungsarbeit und die Förderung der Sicherheit im Wasser, insbesondere durch die Unterstützung von Bildungsprogrammen, die sich mit der Verhinderung von Badeunfällen und der Förderung des sicheren Schwimmens befassen. Diese Programme sollen primär der Sicherheit und dem Wohlergehen der Bevölkerung dienen und nicht den sportlichen Wettbewerb fördern.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere im Bereich der Wasserrettung und der allgemeinen Sicherheit im und am Wasser. Der Fokus liegt dabei auf der Förderung der Rettungsschwimmausbildung und der Präventionsarbeit zur Unfallverhütung, nicht auf der Förderung von sportlichen Leistungen. In diesem Zusammenhang soll auch das Bad als Heimstatt der DLRG Ortsgruppe Ihringen gewürdigt werden.

Zur Förderung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben. Dies umfasst insbesondere die Weitergabe zweckgebundener Spenden an den Verein Kaiserstuhlbad e. V. zur Erhaltung, Pflege und zum Betrieb des Ihringer Freibades. Die Mittelweitergabe kann darüber hinaus der Verwirklichung der weiteren in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen, insbesondere der Gesundheitsförderung, der Erholung, der Schwimmsicherheit, der Wasserrettungsausbildung und der Unfallprävention.

Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Satzungszwecke sowohl unmittelbar durch eigene Maßnahmen und Aktivitäten als auch mittelbar durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt werden. Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus Spenden und Sponsor-Beträge. Nach Absprache mit der Betriebsleitung können von Vereinsmitgliedern ehrenamtliche Leistungen zur allgemeinen Unterstützung und Aufrechterhaltung des Badebetriebes erbracht werden.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein persönlich unterschriebener Aufnahmeantrag. Mit diesem erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Antrag enthält den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers /der Antragstellerin. Bei Familien jeweils Name und Alter eines jeden Familienmitglieds. Möchten Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige einzeln Mitglied werden, muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine persönlich unterschriebene schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterscheiben. Der Austritt kann nur mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 6: Beiträge und sonstige Pflichten

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Beides ist dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 8: Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Ihringen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Anträge zur Behandlung bei der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 7. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
- Festsetzung der Schwerpunkte zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen
- Tätigkeiten und Maßnahmen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl von zwei Kassenprüfenden auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.
- Entlastung von Kassierer und Gesamt-Vorstandschaft
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Der letzte Punkt gilt nicht, wenn Auflagen des Finanzamtes zur Erlangung/Beibehaltung des Status „Gemeinnützigkeit“ Änderungen der Satzung erfordern. In diesem Fall ist die Vorstandschaft zur Beschlussfassung über die gewünschten Änderungen oder Ergänzungen ermächtigt.

§ 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10: Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r), der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern.

Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer/in, Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter stets die/der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied des engeren Gremiums ist einzeln zu wählen. Beisitzer können en bloc gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Tätigkeit.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ihringen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Ihringer Freibades zu verwenden hat. Kann dieser Zweck nicht mehr erfüllt werden, wird das Vereinsvermögen der Förderung der Ihringer Jugendarbeit zugeführt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, oder der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12: Haftung

Der Verein „Förderverein Kaiserstuhlbad Ihringen e.V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch die der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden, der/des Kassiers/in, der/des Schriftführendens und der Beisitzer werden ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen am 13. April 2021, eingetragen unter der Nummer VR 703180 beim Amtsbericht Freiburg und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2026. Der neu gefasste § 2 tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.